Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/4900

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag Wirtschaftsausschuss

Von: Gehl, Margrit [mailto:Gehl@ZAEK-SH.DE]
Gesendet: Mittwoch, 30. September 2015 09:53
An: Wirtschaftsausschuss (Landtagsverwaltung SH)
Betreff: Ihr Zeichen L 214 – Schreiben vom 21. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu den Anträgen der FDP-Fraktion (Drs. 18/3085) und CDU-Fraktion (Drs. 18/3117) zum Thema Unternehmensgründungen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen sehr, dass sich die beiden Fraktionen dieses Themas annehmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass nach einer im Juni 2015 veröffentlichten Studie des Institutes für Mittelstandsforschung die Zahl freiberuflicher Existenzgründungen in Schleswig-Holstein entgegen dem Bundestrend 2014 um 9 % zurückgegangen ist.

Wir befürworten es, wenn Existenzgründungen bürokratisch vereinfacht und Mehrfachzuständigkeiten vermieden werden. Existenzförderungsmöglichkeiten des Landes für Einzelförderungen sind notwendig, um die freiberuflichen Dienstleistungen im ländlichen Raum zu sichern.

Bei der Ausgestaltung des europäischen Binnenmarktes ist darauf zu achten, dass die hohen gesetzlichen und berufsrechtlichen Standards der Freien Berufe nicht aufgegeben werden. Sie sollten offensiv als modellhaft für Europa vorgestellt werden. Bei den Freien Berufen ist der Migrantenanteil bei Existenzgründungen bereits jetzt sehr hoch, das zeigt, dass die bestehenden Voraussetzungen kein Binnenmarkthemmnis sind.

Einige Punkte beider Anträge möchten wir insbesondere aus der Sicht der Freiberuflichkeit kommentieren.

Nach den Erfahrungen unser Mitgliedskammern und -verbände aus der Teilnahme an Berufsinformationsmessen und Berufsinformationstagen in Schulen unterstreichen wir die Forderungen beider Fraktionen, das Thema Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen in den Schulen zu verstärken.

Bei der Forderung nach verbesserten Kooperationsmöglichkeiten von Schulen und Wirtschaft sollten insbesondere auch Schulleitungen und Lehrkräfte darin bestärkt werden, vorhandene Angebote wahrzunehmen.

Die Forderungen nach einer Vereinfachung des Steuerrechts haben vor allem unsere steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe kürzlich in einem Positionspapier formuliert (Anlage). Insbesondere die Verkürzuna der steuerlichen Aufbewahrungsfristen Vorfälligkeit und die Aussetzung der der Sozialversicherungsbeiträge langjährige sind schon Forderungen des Landesverbandes der Freien Berufe (LFB). Die Zusammenlegung der Termine für die Beitragsmeldung und die Beitragszahlung in der Sozialversicherung würde den zur Zeit bestehenden erheblichen bürokratischen Aufwand deutlich reduzieren.

Besonders hervorheben und unterstützen möchten wir auch die Forderung nach verstärktem Breitbandausbau im ländlichen Raum, eine auch seit Jahren erhobene Forderung des LFB. Der LFB hat gerade in seiner letzten Mitgliederversammlung Anfang September dieses Jahres die Landesregierung in einem Beschluss (Anlage) aufgefordert, den dringend notwendigen Ausbau mit einer leistungsfähigen Breibandinfrastruktur massiv zu beschleunigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Küchenmeister

Präsident **LFB Landesverband Freie Berufe in Schleswig-Holstein e.V.** Westring 496 24106 Kiel

Tel.: 0431 - 9 27 33 Fax.: 0431 - 26 09 26-15 Email: Ifb@freie-berufe-sh.de Internet: www.freie-berufe-sh.de





Vorschläge zum steuerlichen Bürokratieabbau

Der gemeinsame Steuerrechtsausschuss der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes in Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung am 12.12.2014 die folgenden Vorschläge zum steuerlichen Bürokratieabbau erarbeitet:

1. Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b UStG bei Bauleistungen

a) Im Jahr 2014 hat das BMF aufgrund des BFH-Urteils vom 22.08.2013 (Az. V R 37/10, BStBI II 2014, S. 128) im Zeitraum vom 05.02.2014 bis 01.10.2014 sechs BMF-Schreiben zum Thema der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen mit drei unterschiedlichen Rechtslagen im Jahr 2014 veröffentlicht (vgl. BMF vom 05.02.2014, BStBI I 2014, S. 233; BMF vom 08.05.2014, BStBI I 2014, S. 823; BMF vom 31.07.2014, BStBI I 2014, S. 1216; BMF vom 26.09.2014, BStBI I 2014, S. 1297; BMF vom 01.10.2014, BStBI I 2014, S. 1322).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für die Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Berater eine adäquate Abbildung von erbrachten bzw. empfangenen Bauleistungen vor dem Hintergrund der sich in 2014 ständig wechselnden Rechtslage kaum möglich war bzw. ist. Allein die technische Umsetzung in den Unternehmen beansprucht zum Teil mehrere Wochen bzw. Monate, so dass bei Einführung einer neuen Rechtslage diese nicht von heute auf morgen - so wie es im UStAE gehandhabt wird - umgesetzt werden kann.

b) Mit dem sogenannten Kroatien-Anpassungsgesetz wurde eine neue Anlage 4 ins Umsatzsteuergesetz ab dem 01.10.2014 aufgenommen. Die Lieferungen von edlen oder unedlen Metallen gemäß dieser neuen Anlage 4 zum UStG führt grundsätzlich seit dem 01.10.2014 zu einer Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG.

Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der neuen Anlage 4 ist anzumerken, dass man sowohl als Steuerpflichtiger sowie als steuerlicher Berater erst bei umfassender Kenntnis der sogenannten Zolltarifnummern inhaltliche Aussagen zum Umfang der neuen Anlage 4 geben kann. Es wird in vielen Fällen in der Praxis nicht möglich sein, ohne Zolltarifauskunft rechtssicher festzustellen, ob ein Gegenstand als edles oder unedles Metall i. S. d. Anlage 4 zum UStG einzustufen ist oder nicht.

Darüber hinaus wäre es - sofern das BMF nicht eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2015 geschaffen hätte - derzeit so, dass der Kauf von Alufolie durch einen Unternehmer für seine private Geburtstagsfeier zu einer Umkehrung der Steuerschuldnerschaft i. S. d. § 13b UStG führen würde.

Ein Unternehmer müsste also beispielsweise an der Kasse eines Einkaufsmarktes darauf hinweisen, dass eine Nettorechnung unter Hinweis auf § 13b UStG auszustellen ist.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll allerdings im Rahmen des Zollkodexanpassungsgesetzes eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € eingefügt werden, so dass viele Umsätze nicht unter § 13b UStG fallen werden. Allerdings bleibt es bei der grundsätzlichen Schwierigkeit der Einstufung bestimmter Gegenstände in die Zolltarifnummern und der Frage, ob die Anlage 4 zum UStG Anwendung findet oder nicht.

c) Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz soll in § 13b UStG eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen als Schnellreaktionsmöglichkeit bei vermuteten Umsatzsteuerbetrugsfällen gesetzlich normiert werden. Damit soll kurzfristig durch Rechtsverordnung die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf weitere zu bestimmende Umsätze ausgedehnt werden können.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Steuerpflichtige als auch deren steuerlichen Berater in der Praxis nicht von heute auf morgen andere Abrechnungsmodalitäten insbesondere aufgrund der eingesetzten IT-Technik umsetzen können. Sofern das BMF mit Zustimmung des Bundesrates von einem sogenannten Schnellreaktionsmechanismus in Zukunft Gebrauch machen möchte, sollte dies mit einem Zeitvorlauf von mindestens drei Monaten beschlossen werden, damit eine Umsetzung durch die Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Berater erfolgen kann.

Generell halten wir die immer weiter ausufernde Aufnahme von weiteren Leistungen in den § 13b UStG zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen für nicht zielführend. Der hierdurch verursachte Systembruch führt für kleine und mittelständische Unternehmen – die in Schleswig-Holstein über 90 % der Betriebe ausmachen – zu erheblichem Mehraufwand und nicht tragbaren Risiken, da der aus jeder Fehlbeurteilung resultierende Steuerschaden die typischen Gewinnmargen weit übersteigt.

Da der größte Teil der Steuerverkürzungsmodelle auf der erlangten Erstattung von Vorsteuer für noch nicht bezahlte Rechnungen beruht, regen wir an, generell über eine erhebliche Ausweitung oder einen generellen Übergang zur Ist-Besteuerung (mit Vorsteuerabzug erst nach Zahlung der zu Grunde liegenden Rechnung) nachzudenken. Die Ist-Besteuerung ist für kleine und mittlere Unternehmen leicht umzusetzen. Zudem würde für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung eine erhebliche Entbürokratisierung eintreten, da eine erhebliche Anzahl von Umsatzsteuerkorrekturen (wegen Forderungsausfällen oder späteren Änderungen der Besteuerungsgrundlagen) und deren Prüfung durch die steuerliche Betriebsprüfung wegfielen.

2. Das aktuelle Kirchensteuerabzugsverfahren ist für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften völlig unpraktikabel

Das aktuelle Kirchensteuerabzugsverfahren gemäß § 51a Abs. 2b bis 2e EStG ist in seiner geltenden Form für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften völlig unpraktikabel, bürokratisch überfrachtet und führt in einer Vielzahl von Fällen zu überflüssiger Arbeit bei den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden. Allein der Gesetzestext füllt 6 Seiten. Das Verfahren betrifft nicht nur Banken – die auf Grund Ihrer Größe und Organisationsstruktur möglicherweise in der Lage sind, ein solches Verfahren durchzuführen – sondern auch jede kleine Kapitalgesellschaft. Dies selbst dann, wenn es sich um eine sogenannte "Ein-Mann-GmbH" handelt. Jede betroffene GmbH – das ist der weit überwiegende Teil der Gesellschaften – muss sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren lassen. Eine Vertretung durch den Steuerberater ist dabei nicht möglich. Ein Großteil der Gesellschaften wird die entsprechende Anmeldung und den verpflichtenden Abruf jedoch aus Unwissenheit oder bürokratischer Überlastung nicht vornehmen.

Allein das Verfahren zur Registrierung und Zulassung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Zu erwarten ist auch, dass eine große Anzahl von Steuerpflichtigen aus bloßem Misstrauen gegenüber Datensammelstellen einen Sperrvermerk vornehmen lassen. Dies verpflichtet in der Folge zur Abgabe einer Steuererklärung. Dies auch dann, wenn ansonsten gar keine Erklärung abgegeben werden müsste und/oder gar keine Steuer entsteht. Diese Erklärungen müssen sodann völlig unnötig bearbeitet werden. Es ist dringend eine vereinfachende Regelung für personengeprägte Gesellschaften einzuführen, bei denen die Gesellschafter und die Kirchenzugehörigkeit bekannt sind.

3. Regelungen zur innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nach wie vor mit großem bürokratischen Aufwand und Risiken für kleine und mittlere Unternehmen behaftet

Die Regelungen zur Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen haben sich zu einem bürokratischen Handelshindernis entwickelt. Bereits der bis 2011 bzw. 2012 zu erbringende Buch- und Belegnachweis gemäß der §§ 17a bis 17c UStDV war in der Praxis schwierig zu erbringen und führte in einer Vielzahl von Fällen aus rein formalen Gründen zu einer Umsatzsteuerbelastung des Lieferers. Diese Situation hat sich durch die, eigentlich als Erleichterung gedachte, sogenannte "Gelangensbestätigung" noch verschlimmert. Als Beispiel sei eine innergemeinschaftliche Lieferung in Form einer Abholung angeführt:

Der deutsche Unternehmer U liefert seine Ware an den Unternehmer S mit Sitz in Spanien. S holt die Ware in Deutschland bei U ab. U hat nach Ausführung der Lieferung in Spanien keine Möglichkeit, S zur Erteilung der Gelangensbestätigung zu zwingen, da diese erst dann ausgestellt werden darf, wenn S mit der Ware das Bestimmungsland Spanien wieder erreicht hat. Die einzige Möglichkeit besteht in der höchst aufwändigen Lösung, dass für die Lieferung zunächst der Nettobetrag in Rechnung gestellt wird und darüberhinaus die Umsatzsteuer kassiert wird. Nach Eingang der Gelangensbestätigung bei U wird dann der Umsatzsteuerbetrag wieder erstattet. U darf die Umsatzsteuer dabei nirgendwo ausweisen (da er sie sonst als falsch ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 2 UStG zusätzlich schulden würde). Bei Unterzeichnung der Gelangensbestätigung durch eine andere Person als den Empfänger (z.B. einen Lagerarbeiter oder ein Empfangsbüro) ist der Nachweis der Befugnis zudem nur äußerst schwer zu führen, da auch hier im Regelfall bürokratische Mitarbeit des Abnehmers zu leisten ist (z.B. Bestätigung des Abnehmers über die Beauftragung).

Auch in Versendungsfällen (dabei transportiert der Verkäufer nicht selbst, sondern bedient sich eines weiteren Unternehmers) sind in der Praxis die komplizierten Frachtpapiere nur mit sehr großem Aufwand zu erfüllen und sind daher nur selten vollständig. Dies hat zur Folge, dass für Unternehmer, die innergemeinschaftlich handeln, jeweils für wesentliche Teile Ihrer Lieferungen ein erhebliches Steuerrisiko herrscht. Zwar wurden mit Wirkung ab dem 01.10.2013 gewisse Erleichterungen beschlossen, diese greifen jedoch häufig nicht durch, weil sich auf Grund des Umfangs der vorzuhaltenden Belege Formalmängel praktisch immer finden lassen.

Landläufig hat sich unter kleinen und mittleren Unternehmen daher die Meinung gefestigt, dass eine Lieferung in Drittländer mit deutlich weniger Bürokratie und Risiko verbunden ist als eine innergemeinschaftliche Lieferung. Dies wirkt sich besonders in Schleswig-Holstein auf Grund seiner Lage an den Grenzen bzw. Häfen zu vielen EU-Staaten sowie auf Grund seiner kleinteiligen Unternehmensstruktur negativ aus.

4. Gesetzliche Mindestbeteiligungsquoten an Körperschaften sind unsystematisch geregelt und willkürlich

Die Regelungen im Zusammenhang mit der für die Qualifizierung einer Beteiligung an einer Körperschaft als "wesentlich" oder "unternehmerisch" sind über die Jahre immer unsystematischer geworden. Je nach gerade gewünschtem fiskalischen Ergebnis oder erzieltem Kompromiss im Gesetzgebungsverfahren beträgt die Mindestbeteiligungsquote 1 Prozent (§ 17 EStG), 10 Prozent (§ 8b Abs. 4 KStG, § 32d Abs. 2 Nr. 1 b) EStG), 15 Prozent (§ 8 Nr. 5 GewStG), 25 Prozent (§ 32b Abs. 2 Nr. 3 a) EStG) oder gar mehr als 50 Prozent (bei der Möglichkeit zur steuerneutralen Umstrukturierung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG). Hinzu kommt, dass teilweise auf die Kapitalanteilsquote, teilweise auf die Stimmrechtsquote Bezug genommen wird, was im Ergebnis und im Zusammenspiel der Steuerarten zu unsystematischen und teilweise kuriosen Ergebnissen führt. Auf Grund von Verletzungen der grundsätzlichen Steuersystematik ergeben sich in nicht wenigen Fällen auch Übermaßbesteuerungen. Als Beispiel sei die erst 2013 geänderte Besteuerung von Dividenden aus sogenannten "Streubesitzanteilen" angeführt. Hier wird von der grundsätzlich seit Einführung des Teileinkünfteverfahrens (früher Halbeinkünfteverfahrens) geltenden Systematik abgewichen: Nach dieser zahlt die Kapitalgesellschaft, in der ein Gewinn entsteht, darauf Ertragsteuern, die bei Ausschüttungen nicht wieder erstattet werden. Die Ausschüttung an eine Mutterkapitalgesellschaft wird dann nicht noch einmal besteuert, und zwar so lange, bis in der Beteiligungskette die Ausschüttung an eine natürliche Person erfolgt, die dann (noch einmal) eine ermäßigte Besteuerung mit Kapitalertragsteuer oder nach dem Teileinkünfteverfahren vorzunehmen hat. Die Steuerfreiheit der Ausschüttung von Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften einer Beteiligungskette soll nunmehr nach § 8b Abs. 3 KStG nicht mehr gelten, wenn die Beteiligung weniger als 10 % beträgt. Hierdurch ergibt sich in diesen Fällen eine kaskadierende Mehrfachbesteuerung von Gewinnen aus Körperschaften bei mehrstufiger Beteiligung. Bei zweistufiger Beteiligung beträgt diese beim Anteilseigner rd. 64 %, bei dreistufiger Beteiligungsstruktur gar rd. 75 % usw.; Zweifel an der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes sind danach wohl begründet. Noch unsystematischer ist sodann der Umstand, dass bei einer Beteiligungsguote von 10 bis unter 15 % zwar die Körperschaftsteuer, wegen § 8 Nr. 5 GewStG aber nicht die Gewerbesteuer der die Ausschüttung empfangenden Körperschaft wegfallen. Hier müssen dringend gesetzgeberische Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Beteiligungsdefinition und der Beteiligungsquoten sowie der Beseitigung der Übermaßbesteuerung herbeigeführt werden.

5. Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der ab 01.01.15 gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde führt zu einer erheblichen Erschwernis im Bereich der Lohnabrechnungen durch Arbeitgeber, da diese im Rahmen der Neuregelung neben den bisherigen Aufzeichnungs- und Aufklärungspflichten weitere umfangreiche Dokumentationspflichten zu erbringen haben.

Insbesondere hat der Arbeitgeber gemäß § 17 MiLoG zeitnah genaue Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit zu führen, damit die Einhaltung des Mindestlohns von 8,50 € pro Stunde nachgewiesen werden kann. Zudem ist es erforderlich, dass auch die täglichen Pausen festgehalten werden, damit eine genaue Arbeitszeitberechnung erfolgen kann.

Diese Aufzeichnungen sind für alle geringfügig und kurzfristig Beschäftigten (Minijobs bis 450,00 € und Beschäftigte längstens 2 Monate/50 Tage) und Beschäftigte in besonderen Branchen (z.B. Baugewerbe, Gaststätten, Beherbergungsgewerbe, Taxi-, Speditions- und Transportgewerbe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, wie auch Unternehmen des Messeaufbaus und der Fleischindustrie zu dokumentieren und 2 Jahre aufzubewahren.

Die Berechnung des Mindestlohns hat viele Tücken und die notwendigen Dokumentationspflichten der einzelnen Lohnabrechnungen insbesondere für geringfügig Beschäftigte sind unverhältnismäßig und führen zudem zu weiteren Haftungsrisiken der Arbeitgeber.

Die Erstellung von Lohnabrechnung ist für Arbeitgeber unter diesen Umständen nicht mehr mit einem zumutbaren Aufwand möglich und bindet unnötige Arbeitskraft, die an anderer Stelle fehlt. In der Folge belasten die Neuregelungen den schleswig-holsteinischen Mittelstand erheblich.

6. Ist die Gewerbesteuer noch zeitgemäß?

Die Gewerbesteuer ist eine der umstrittensten deutschen Steuern und gleichzeitig die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland. Sie ist – aus unterschiedlichen Gründen - eine deutsche Ausnahmeerscheinung und im Ausland in vergleichbarer Form nicht anzutreffen.

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde der Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer unter gleichzeitiger Anrechnung der Gewerbesteuer auf die tarifliche Einkommensteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften abgeschafft.

Die Anrechnung erfolgt durch Abzug des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages von der tariflichen Einkommensteuer. Obergrenze ist die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Zur tatsächlichen Belastung wird die Gewerbesteuer damit für Einzelunternehmer und Personengesellschaften erst ab einem Hebesatz von 380 Prozent.

Besteuert werden Gewerbebetriebe, die entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts (Einzelunternehmer und Personengesellschaften) erfasst werden. Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag.

Ausgangspunkt hierfür ist der Gewinn oder Verlust des Gewerbebetriebes, eine Vielzahl von Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften erhöhen oder vermindern (Hinzurechnungen § 8 GewStG, Kürzungen § 9 GewStG) sind für die Berechnung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen. Insbesondere durch die letzte große Änderung durch die Unternehmenssteuerreform 2008 ist der Umfang der Hinzurechnungen erheblich ausgeweitet worden und führt zur Vorbereitung der Bemessungsgrundlage.

Die Vielzahl der Hinzurechnungen und Kürzungen macht die Berechnung der Gewerbesteuer nicht mehr beherrschbar.

Die Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag, die der Gewerbesteuer danach unterliegt, hat mit dem eigentlichen Unternehmensgewinn in der Regel nicht mehr viel zu tun. Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags erfolgt durch die Finanzämter, die Festsetzung und Erhebung durch die Gemeinden. Hat das Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, ist noch über die Zerlegung eine Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen.

In Fällen der Vollanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bleibt der Aufwand, der für die Erklärung, Veranlagung und Festsetzung der Gewerbesteuer auf Seiten der Steuerpflichtigen und Behörden erforderlich ist, dennoch bestehen.

Dieser enorme Bürokratieaufwand kann durch die Abschaffung der Gewerbesteuer im Zusammenwirken mit einer vernünftigen Reform der Gemeindefinanzierung – z.B. durch eine einfache Annexsteuer zur und Einkommensteuer und Körperschaftsteuer beseitigt werden.

7. Vereinheitlichung der verschiedenen Meldetermine

Es ist sehr unglücklich, dass es für Unternehmer (mit und ohne angestellte Mitarbeiter) viele verschiedene monatlich wiederkehrende Meldetermine gibt. So müssen die Beitragsnachweise an die Krankenkassennunmehr bis zum fünftletzten Bankarbeitstag eines Monates gemeldet werden (gesetzlich der drittletzte Bankarbeitstag, wegen der Mindestvoranmeldefrist des SEPA-Lastschrift-Verfahrens aber nunmehr noch um zwei Tage verlängert). Die Lohnsteueranmeldung hingegen muss erst am 10. des Folgemonats das Finanzamt erreichen. Die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung mit Dauerfristverlängerung wiederum am 10. des übernächsten Folgemonats, während die Zusammenfassende Meldung hingegen bereits am 25. des Folgemonats gemeldet sein muss.

So mussten z.B. im Monat Dezember 2014 die Beitragsnachweise in der Sozialversicherung am 18. Dezember 2014 übermittelt werden. Bei Stundenlöhnen ist demnach nur eine Schätzung möglich. Typische Branchen für Stundenlöhne sind z. B. die Gastronomie und das Baugewerbe.

Da die Lohnabrechnung für Dezember wegen des frühen Meldetermins deshalb geschätzt werden muss, muss zwangsweise im Januar eine Korrektur erfolgen. Dies führt bei den Unternehmen zu doppeltem Arbeitsaufwand, der durch eine Verschiebung des Meldetermins leicht zu vermeiden wäre.

Ein einheitlicher Meldetermin für alle erforderlichen (Vor-)Anmeldungen und insbesondere ein späterer Meldetermin für die Beitragsnachweise würden die schleswig-holsteinische Wirtschaft erheblich entlasten.

8. Reform der Erbschaftsteuer

Vor dem Hintergrund der am 17.12.2014 getroffenen Entscheidung zur Erbschaftsteuer müssen nunmehr verlässliche Regelungen gefunden werden, die geeignet sind, die Unternehmensnachfolge dauerhaft zu sichern. Hierbei steht Ihnen Steuerrechtsausschuss gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Es ist gut, dass das Bundesverfassungsgericht die Verschonung von Betriebsvermögen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmen grundsätzlich bestätigt. Allerdings führt das aktuelle Urteil zu großer Verunsicherung bei den schleswig-holsteinischen Unternehmen. Es gilt nun kurzfristig Rechtssicherheit zu schaffen und gesetzesfest klarzustellen, dass das bisherige Gesetz bis zur angemahnten Neuregelung uneingeschränkt gilt. Ansonsten drohen kurzfristig negative Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen und Arbeitsplätze der schleswigholsteinischen Wirtschaft.

gez. Peter Zimmert Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. gez. Maik Jochens Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.



LFB-Mitgliederversammlung am 2. September 2015:

Beschlussvorschlag:

Die flächendeckende Versorgung mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur ist wie die Verkehrs-, Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur ein zentraler Standortfaktor für unser Land. Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein fordert deshalb die Landesregierung auf, den dringend notwendigen Ausbau der Breitbandinfrastruktur massiv zu beschleunigen. Der dafür von der Landesregierung in ihrer Breitbandstrategie vom März 2013 gesetzte Zeitrahmen bis zum Jahr 2030 muss deutlich verkürzt werden. Parallel dazu sind auch die entsprechenden finanziellen Mittel bereitzustellen.